

Tilman Kluge, Steinhohlstrasse 11a, 62352 Bad Homburg v.d.H.

per HERMES Paketdienst

Tilman Kluge | Steinhohlstrasse 11a | 62352 Bad Homburg v.d.H.

**Bürgerschaft der Freien und
Hansestadt Hamburg
Eingabenausschuss
Rathausmarkt 1
Hamburg
20095
GER**

[Petition iSd Art. 17 GG, Verf HH v. 06.06.1952 idF v. 01.01.2004, EAusschG HH v. 18.04.1977 idF v. 01.01.2004](#)

Betr.: Gesetz zur Errichtung der Anstalt Hamburger Stadtentwässerung (Stadtentwässerungsgesetz – SEG –) vom 20. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 284), erlassen als Artikel 1 des Gesetzes vom 20. 12. 1994 (HmbGVBl. S. 435)

hier : **Widersinnige Terminologie im SEG
„Stadtentwässerung“ et var.**

I Petition

Die Bürgerschaft möge veranlassen, dass im Stadtentwässerungsgesetz – SEG (HH) der Begriff „Stadtentwässerung“ (et var.) durch einen Begriff des (städtischen) Wassermanagements - einschließlich ggf. erforderl. semantischer Anpassungen - ersetzt wird.

II Gründe

- 1 Der Begriff „Stadtentwässerung“ ist sinnwidrig, weil er der Nationalen Wasserstrategie der Bundesregierung zuwiderläuft, in der der Bundesregierung zufolge die Grundlagen für ein „modernes Wassermanagement“ gelegt werden. Angesichts der jetzt schon spürbaren Folgen der Klimakrise sollen die natürlichen Wasserreserven Deutschlands gesichert werden. Es soll ausreichend und dauerhaft Wasser in guter Qualität für die vielfältige menschliche Nutzung und die Ökosysteme bereitstehen.**
- 1.1 Gemeinsam mit Kommunen und Fachverbänden würden Bundesregierung und Länder ein Konzept für eine gewässersensible Stadtentwicklung („Schwammstadt“) erstellen. Zusammen solle man dabei Gefahren- und Risikokarten für Starkregen erstellen und bei der Bau-**

- (leit)planung berücksichtigen. Flächen wie Wälder und Überschwemmungsgebiete, die größere Mengen Wasser aufnehmen und speichern können, sollen besonders geschützt werden.
- 2 Ziel solch einschlägiger Festsetzungen ist es, z.B. durch die Begrünung von Tiefgaragen die Speicherung und Verdunstung von Niederschlagswasser zu erreichen und die Ableitungsgeschwindigkeit ins bereits überlastete Sielnetz zu reduzieren. Die starke Bodenversiegelung soll damit in seiner negativen Wirkung auf den Wasserhaushalt vermindert werden.
 - 2.1 Ein Begrünungsgebot stellt z.B. eine ökologisch und gestalterisch wirksame Vegetationsentwicklung auf Tiefgaragen sicher. Durch diese Begrünung wird ein Mindestmaß an stadtoökologisch wirksamer Vegetationsfläche neu geschaffen, die einen Ersatzlebensraum für Vogel- und Insektenarten bieten kann. Abwägungsrelevant ist daher auch der erreichte Beitrag zum Artenschutz.
 - 2.2 Die Wirkung eines starken durchwurzelbaren Substrataufbaus auf Tiefgaragen und Dächern sowie deren jew. Bepflanzung, ermöglicht die erhöhte, anteilige Speicherung von Niederschlagswasser (*also das Gegenteil von Stadtentwässerung*) verbunden mit einer Reduktion der Ableitungsgeschwindigkeit des Wassers ins bereits überlastete Sielnetz. Unabhängig davon wird stadtoökologisch wirksame Vegetationsfläche neu geschaffen (vgl. Hambg. OVG v. 08.06.2016 - 2 E 6/15.N, Rnr. 94 ff.).
 - 2.3 Diese Wirkung ist seit vielen Jahrzehnten bekannt, ihre Nutzung im kommunalen Wassermanagement wurde jedoch durch dominierende antiquariantsreife Denkweisen immer wieder konterkariert.
 - 3 In Bremen ist z. B. im Zuge einer Bauleitplanung ein Regenwassermanagement für die Bewirtschaftung des Regenwassers auf den privaten Grundstücksflächen erarbeitet worden, das sowohl die Bestandsgebäude als auch die Neubauten im Plangebiet berücksichtige und dazu führt, dass das anfallende Regenwasser – auch bei Starkregenereignissen – auf den privaten Grundstücksflächen innerhalb des Plangebiets auf Gründächern zurückgehalten werde bzw. in Sickermulden versickere. Schließlich trägt das Konzept den im Plangebiet zu sichernden Grünfunktionen Rechnung, indem es mit der vorgesehenen Regenwasserversickerung einen Beitrag zur dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung leistet (vgl. OVG Bremen v. 25.6.2018 - OVG 1 D 19/17 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 91).
 - 3.1 Auch hier erfolgte eine Abkehr von der klassischen „Nach uns die Sintflut – Denkweise“. In der Planbegründung und den Abwägungsunterlagen sei zudem ausführlich Stellung zu den insoweit betroffenen Belangen – insbesondere zur Regenwasserbewirtschaftung – genommen und die Versickerungsfähigkeit des Bodens im Rahmen der Baugrunduntersuchung geprüft worden.
 - 4 Auch wenn Hamburg nicht an einen Vorfluter angrenzt, der ceteris paribus ad loco durch „Stadtentwässerung“ zu unterläufigen Hochwässern führen dürfte, ist die Begrifflichkeit „Stadtentwässerung“ mit zeitgemäßer Wasserbewirtschaftung unvereinbar und ein schlechtes Beispiel für Nachahmer. Zudem wird die Elbe oberläufig bekanntermaßen bei Starkregen und v.a. alpiniem Tauwetter zu Lasten überschwemmter Anliegerkommunen enorm mit Wasser befrachtet, das in Hamburg als Vorbefrachtung – und sei es nur theoretisch – zu berücksichtigen ist.

Bad Homburg am 13.08.2024



Tilman Kluge